Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1914

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Grundregeln für Interventionen bei Getreide

— Drucksache V/1848 —

eine Verordnung des Rats über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags für Getreide

— Drucksache V/1853 —

A. Bericht des Abgeordneten Saxowski

Die vorliegenden Vorschläge der EWG-Kommission wurden mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 12. Juni 1967 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Zu 1.

Der Verordnungsentwurf der Kommission an den Ministerrat befaßt sich mit den grundsätzlichen Übernahme- und Abgabebedingungen bei der Intervention von Getreide. Die Vorlage geht davon aus, daß Artikel 7 Abs. 1 der neuen Grundverordnung Getreide ein obligatorisches Interventionssystem für das in der Gemeinschaft geerntete Getreide bestimmt.

Für das Interventionsangebot soll folgendes gelten: Der Verkäufer hat für das zur Intervention angebotene Getreide einen bestimmten Handelsplatz anzugeben. Die Interventionsstelle entscheidet sodann, an welchem Handelsplatz sie das ihr angebotene Getreide zu übernehmen bereit ist. Dabei hat die Interventionsstelle aber nur die Auswahl zwischen den drei nächstgelegensten Handelsplätzen, zu denen hin das Getreide von seinem Standort im Zeitpunkt des Interventionsangebots zu niedrigsten Transportkosten geliefert werden kann. Übernimmt die Interventionsstelle das angebotene Getreide an den vom Verkäufer angegebenen Handelsplatz, so zahlt sie ihm den für diesen Handelsplatz gültigen Interventionspreis. Soweit die Interventionsstelle das Getreide an einem anderen Ort übernimmt, werden Frachtverrechnungen nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 2 und 3 der Vorlage vorgenommen.

Für die Abgabe von Interventionsgetreide sieht die Vorlage die Form der Ausschreibung vor. An der Ausschreibung der Interventionsstelle sollen sich alle Interessenten in der Gemeinschaft gleichermaßen beteiligen können, unabhängig von ihrem Niederlassungsort. Das auf diese Weise von der Interventionsstelle zum Verkauf angebotene Getreide soll entweder den Binnenmärkten der Gemeinschaft zugeführt oder nach Drittländern exportiert werden. Sollten die zu den Ausschreibungen abgegebenen Angebote nicht den tatsächlichen Ver-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

kaufsmöglichkeiten auf dem Markt entsprechen, so wird die Ausschreibung aufgehoben.

Der Ausschuß betonte, daß die Interventionsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten zu keinen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft führen dürften. Er ersuchte deshalb die Bundesregierung, ihn noch im Herbst eingehend über die Durchführung der Interventionen in den Mitgliedstaaten, einschließlich der hierdurch bedingten Kosten, sowie unter besonderer Berücksichtigung der von Frankreich angewandten Interventionsmethode zu berichten.

Im übrigen nahm der Ausschuß von der Vorlage Kenntnis.

Zu 2.

Die Vorlage befaßt sich mit den Regeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und mit den Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages für Getreide. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß auch bei Exporterstattungen gleiche Verwaltungsbedingungen in allen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen. Die Exporterstattung dient dazu, den Preisunterschied für Getreide auf dem Weltmarkt einerseits und auf den Binnenmärkten der Gemeinschaft andererseits auszugleichen. Deshalb sollen bei der Festsetzung der Exporterstattungen insbesondere berücksichtigt werden:

a) Die Getreidepreise auf den repräsentativsten Ausfuhrmärkten in der Gemeinschaft,

b) die günstigsten Notierungen im Einfuhrland (Drittland),

c) die günstigsten Vermarktungs- und Transportkosten zu den Ausfuhrhäfen in der Gemeinschaft sowie Beförderungskosten zu den Empfangsländern.

Für die Exporterstattung bei Mehl und Grieß von Getreide soll eine ähnliche Regelung wie für Getreide gelten, wobei zusätzlich die zur Herstellung dieser Verarbeitungserzeugnisse benötigten Getreidemengen berücksichtigt werden.

Der Ausschuß betonte, daß die Erstattungsregelungen der EWG auch dem deutschen Agrarexport gleiche Chancen wie dem in den anderen Mitgliedstaaten gewähren müßten.

Im übrigen nahm der Ausschuß von der Vorlage Kenntnis.

Berlin, den 21. Juni 1967

Saxowski

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die Vorschläge der EWG-Kommission — Drucksachen V/1848, V/1853 — zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 21. Juni 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht Vorsitzender

Saxowski Berichterstatter